

Leitfaden mit Hygienehinweisen für  
Luftsportvereine zur Wiederaufnahme des  
Flugbetriebs ab dem 11. Mai 2020





# Aktueller Stand

Die Bayerische Staatsregierung hat mit Wirkung ab dem 11. Mai 2020 auch den Flugsport als „kontaktfreien Individualsport mit Abstand“ wieder zugelassen. Wie im LVB-Schreiben an Ministerpräsident Dr. Markus Söder vom 18. April dargelegt, bilden die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) erstellten „**10 Leitplanken für den Sport**“ die allgemeine Basis für die Wiederaufnahme des Sports:

- **Distanzregeln einhalten**
- **Körperkontakte auf das Minimum reduzieren**
- **Freiluftaktivitäten präferieren**
- **Hygieneregeln einhalten**
- **Umkleiden und Duschen zu Hause**
- **Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen**
- **Veranstaltungen wie Mitgliederversammlungen und Feste unterlassen**
- **Trainingsgruppen verkleinern**
- **Angehörige von Risikogruppen besonders schützen**
- **Risiken in allen Bereichen minimieren**



# Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die speziell für Bayern geltenden Regelungen für den Sport sind in der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung (4. BayIfSMV) geregelt. Diese tritt mit Wirkung ab 11. Mai in Bayern in Kraft.

Nachfolgend haben wir einige für den Sport relevante, wichtige und somit **zwingend einzuhaltende** Auszüge daraus aufgeführt.

Die Verordnung enthält als Teil 4 ein **gesondertes Kapitel „Sport“**, weshalb wir dieses vorangestellt haben.



# Teil 4, Sport, Spiel, Freizeit

## **Auszug § 9, Sport**

„Der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung sind grundsätzlich untersagt. Der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

- 1. Ausübung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder in Reithallen,**
- 2. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1,**
- 3. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen,**
- 4. kontaktfreie Durchführung,**
- 5. keine Nutzung von Umkleidekabinen,**
- 6. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,**



## Teil 4, Sport, Spiel, Freizeit

- 7. keine Nutzung der Nassbereiche, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,**
- 8. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,**
- 9. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten; Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig,**
- 10. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und**
- 11. keine Zuschauer.“**



## Teil 4, Sport, Spiel, Freizeit

### Gemäß 4. BaylfSMV sind weiterhin unbedingt einzuhalten:

- „(1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein **Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m** einzuhalten (Auszug § 1).
- (2) Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (**Maskenpflicht**)“.
- „Der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie eine weitere Person umfasst.“ (Auszug § 2)



## Teil 4, Sport, Spiel, Freizeit

- „Vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung sind Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen landesweit untersagt. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.“ (Auszug § 5)
- „Vereinsräume, Tagungs- und Veranstaltungsräume ... und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen.“ (Auszug § 11)



## Teil 4, Sport, Spiel, Freizeit

- „Für theoretischen Fahrschulunterricht sowie theoretische Fahrprüfungen zum erstmaligen Erwerb eines Führerscheins gilt § 15 entsprechend. Praktischer Fahrschulunterricht und praktische Fahrprüfungen sind nur für die Dauer von jeweils **höchstens 60 Minuten** zulässig; für alle Beteiligten gilt **Maskenpflicht**. “  
(Auszug § 17)

### **Anmerkung LVB**

Da in der 4. BayIfSMV bzgl. Sport bzw. Ausbildung im Luftsport (zumindest bisher) kein gesondertes Kapitel „Flugschulen“ enthalten ist, die Regeln für Fahrschulen u.a. auch in anderen Bundesländern von diesen analog für den Flugsport festgelegt sind /gelten, gehen wir davon aus, dass diese Regeln so auf die Ausbildung im Luftsport zu übertragen und zu berücksichtigen sind.



# Zusätzliche, allgemeine Regelungen für den Luftsport



- Organisation des Betriebes am Flugplatz durch Halter/Vereinsvorstand. Bei mehreren Sportarten an einem Flugplatz ist die Organisation durch die Vorstände zu koordinieren.
- Der Halter von Fluggeländen und/oder der Vereinsvorstand ist neben der Organisation des Flugbetriebs auch für die Einhaltung der Regeln verantwortlich
- Die Vereinsmitglieder sind über die einzuhaltenden Maßnahmen im Vorfeld und auch vor Ort in geeigneter Form zu informieren
- Beschränkung des Flugbetriebs- und Funktionspersonals auf ein Minimum (ggf. Vorplanungen der flugbetrieblichen Aktivitäten über z.B. EDV-gestützte Systeme o.ä.)
- Aufenthalt am Flugplatz auf die zum Fliegen notwendige Zeitspanne beschränken
- Zutritt ausschließlich von Personen, die am Flug- bzw. Sprungbetrieb aktiv teilnehmen
- Führung einer Anwesenheits-/Teilnehmerliste der am Flugbetrieb teilnehmenden Personen



# Zusätzliche, allgemeine Regelungen für den Luftsport

- Einweisung der am Flugbetrieb teilnehmenden/am Flugplatz mithelfenden Vereinsmitglieder (per E-Mail und/oder vor Ort, dabei ausreichend Abstände, Kleingruppen)
- Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände; ein unvermeidbares Unterschreiten erfordert die Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Einhaltung der Beteiligten in Kleingruppen bis maximal fünf Personen
- Hygieneregeln sind strikt einzuhalten und durch Aushänge bedarfsgerecht und ortsbezogen aufzuzeigen (z.B. Toiletten, Vorbereitungsraum etc.)
- Einhaltung der Hygienevorschriften: Sicherstellung ausreichender Waschgelegenheiten und Desinfektionsmöglichkeiten, Desinfektionsmittel, Papierhandtücher
- Überprüfungs-/Checkflüge auf das notwendige Maß beschränken; Mund-Nasen-Bedeckung ist für Pilot und Fluglehrer dabei obligatorisch
- Vereinsheime, Umkleiden, Sprungplatz-Bistros, Cafés, Kneipen, etc. bleiben geschlossen



# Zusätzliche, allgemeine Regelungen für den Luftsport

- Personen mit erkennbaren Symptomen sind vom Flugbetrieb auszuschließen und dürfen sich nicht auf dem Fluggelände aufhalten
- Die Flugsicherheit steht stets im Vordergrund
- Wegen der Nichtzulassung von Zuschauern den Zugang zu Besucherräumen, Terrassen, Sitzecken etc. vermeiden /sichtbar absperren.
- Flugsport darf nur durchgeführt werden, wenn kein Infektionsverdacht vorliegt
- Bei einem Infektionsverdacht ist die Teilnahme der Person /Personen am Flugbetrieb sofort auszusetzen, die zuständigen Behörden sind umgehend mit den entsprechend erforderlichen Informationen zu benachrichtigen.
- Auch im Rahmen eines Notfallmanagements sind so weit wie möglich das allgemeine Abstandsgebot sowie die Mund-Nasenbedeckung einzuhalten.